

Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch

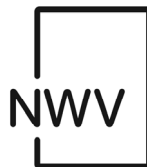
Mit Kommentar zum FAG 2024

mit Beiträgen von

H. Bauer, B. Bittschi, P. Biwald, J. Bröthaler, P. Bußjäger,
T. Cypionka, D. Ebner, S. Eichwalder, M. Eller,
U. Famira-Mühlberger, M. Getzner, B. Grossmann,
K. Gschwandtner, L. Hammer, A. Heiter, T. Jakomet,
M. Jonas, D. Kletzan-Slamanig, M. Klien, M. Kremser,
K. Luger, L. Mair, K. Mitterer, M. Mosler, K. Muik, M. Oliver,
H. Pitlik, O. Puchner, M. Rossegger, M. Ruppreecher,
C. Schaltegger, M. Schratzenstaller, J. Schultheiss,
S. Schwer, F. Schwetz, M. Stadler, T. Steiner,
C. Sturmlechner, E. Taş, T. Weninger

herausgegeben von

H. Bauer, P. Biwald, K. Mitterer



Wien 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-4223-8 (Print)
ISBN 978-3-7083-4224-5 (eBook)
<https://doi.org/10.37942/9783708342245>
NWV im Verlag Österreich
Bäckerstraße 1
1010 Wien
Österreich
www.verlagoesterreich.at

© Verlag Österreich, Wien 2024

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Dr. Michael LUDWIG.....	5
Vorwort von Mag. Dr. Thomas WENINGER, MLS	7
Vorwort der Herausgeberin und der Herausgeber	9
Abkürzungsverzeichnis	15

Teil 1: Grundlagen zum Finanzausgleich 21

Helfried BAUER

Finanzausgleich im föderalen Staat – Begriffe, Grundsätze, Konzepte und das System in Österreich.....	23
--	-----------

Johann BRÖTHALER, Karoline MITTERER

Funktionsweisen und finanzielle Entwicklungen im Finanzausgleichssystem.....	59
---	-----------

Peter BUSSJÄGER, Mathias ELLER

Finanzverfassungsrechtliche Grundlagen der finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.....	98
--	-----------

Helfried BAUER, Peter BIWALD, Karoline MITTERER

Reformbedarf zum Finanzausgleich.....	118
--	------------

Teil 2: Kommentar zum Finanzausgleich 139

Stefan EICHWALDER, Michael KREMSER, Oliver PUCHNER,
Christian STURMLECHNER

Zum Paktum des Finanzausgleichs 2024.....	141
--	------------

Florian SCHWETZ, Thomas JAKOMET, Martin RUPPRECHTER

**Das Finanzausgleichsgesetz 2024 – Gesetzestext mit
Kommentar 161**

**Teil 3:
Stellungnahmen zum FAG 2024..... 329**

Marco ROSSEGGER

**Das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2024 bis 2028
Eine Einschätzung aus Sicht des Bundes 331**

Daniela EBNER, Emine TAŞ

Erwartungen an den Finanzausgleich aus der Sicht der Länder 340

Lisa HAMMER, Kevin MUIK, Oliver PUCHNER,
Stephanie SCHWER, Thomas WENINGER

Finanzausgleich 2024 – letztlich ein tragbarer Kompromiss 348

Konrad GSCHWANDTNER

Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 aus kommunaler Sicht 359

Jana SCHULTHEISS

**Finanzausgleich 2024 – Ergebnisse für einen besseren
Sozialstaat? 365**

Alfred HEITER, Michael OLIVER

Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum FAG 2024 370

Klaus LUGER

Einschätzung zum Finanzausgleich 2024 374

Matthias STADLER

Finanzausgleich 2024 – Zurück in die Zukunft 378

Thomas STEINER	
Stellungnahme zum FAG 2024.....	382
Teil 4:	
Weiterentwicklungsbedarfe im Finanzausgleich	387
Benjamin BITTSCHI, Ulrike FAMIRA-MÜHLBERGER, Daniela KLETZAN-SLAMANIG, Michael KLIEN, Hans PITLIK, Margit SCHRATZENSTALLER	
Finanzausgleich 2024 bis 2028: Erste Schritte zu einer Wirkungsorientierung.....	389
Helfried BAUER, Karoline MITTERER	
Aufgaben- und Zielorientierung in der Mehr-Ebenen-Steuerung des Finanzausgleichs	410
Bernhard GROSSMANN	
Österreichischer Finanzausgleich und der neue Fiskalrahmen der EU.....	432
Peter BIWALD, Marion JONAS	
Gemeindeautonomie und Finanzausgleich – finanzstatistische Befunde.....	450
Lukas MAIR, Martin MOSLER, Christoph A. SCHALTEGGER	
Regionaler Lastenausgleich in der Schweiz.....	468
Thomas CZYPIONKA	
Der Finanzausgleich und die 15a-Verhandlungen als Window of Opportunity für Reformen des Gesundheitswesens	487
Karoline MITTERER	
Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Finanzausgleich.....	501

Inhaltsverzeichnis

Johann BRÖTHALER, Michael GETZNER

Zur Raumorientierung des Finanzausgleichs..... 517

Helfried BAUER, Peter BIWALD, Karoline MITTERER

**Zusammenfassung sowie Empfehlungen zur
Weiterentwicklung des Finanzausgleichs..... 536**

ANHANG

Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 553

Stichwortverzeichnis 563

Bernhard GROSSMANN

Österreichischer Finanzausgleich und der neue Fiskalrahmen der EU

I Einleitende Bemerkungen

Die Europäische Kommission legte nach einer langen Konsultation mit Stakeholdern im November 2022 eine Orientierung zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU vor (*Europäische Kommission, 2022*). Diese Orientierung bildete die Grundlage für einen ausführlichen Diskussions- und Entscheidungsprozess, der nach der Einigung der Mitgliedstaaten im Dezember 2023 und den anschließenden Trilog-Verhandlungen schließlich Ende April 2024 mit der Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens abgeschlossen werden konnte.

Hauptziele des neuen Fiskalrahmens der EU sind die Stärkung der Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums in allen Mitgliedstaaten (*Europäische Kommission, 2024*). Wachstumsfördernde Reformen und erforderliche Investitionen vor allem in Hinblick auf die grüne und digitale Transformation sollen zur Zielerreichung beitragen, indem die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche und soziale Resilienz der EU erhöht wird sowie Herausforderungen der Zukunft besser adressiert werden.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wurde aber auch das Ziel verfolgt, die Komplexität des Regelwerks zu reduzieren und zugleich die Transparenz und dessen Effektivität zu erhöhen.¹ In diesem Zusammenhang wird auch auf größere nationale Eigenverantwortung und bessere Durchsetzung gesetzt. Schließlich soll der neue Rahmen dazu beitragen, die infolge der multiplen Krisen der letzten Jahre (va COVID-19-Pandemie, Energiekrise, Teuerung) deutlich gestiegenen Staatsschuldenstände auf realistische Art und Weise, schrittweise und nachhaltig zu senken, und dabei auf länderspezifische Herausforderungen Bedacht nehmen.

Noch während der neue Fiskalrahmen der EU geformt wurde, kam es im November 2023 zum Abschluss der Finanzausgleichsverhandlungen in Österreich. Diese Verhandlungen sind viel mehr als nur die Beschlussfassung über die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), des sogenannten „Steuerkuchens“: Spätestens seit dem Paktum 2017 ist evident, dass im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen auch zahlreiche (Reform-)Entscheidungen und Koordinationsaspekte in den gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen adressiert werden.

Vor diesem Hintergrund versucht dieser Beitrag, Querverbindungen zwischen bedeutsamen Elementen des neuen Finanzausgleichs und den

¹ Eine kritische Einschätzung dazu findet sich zB in *Grossmann et al (2024)*.

wichtigsten Merkmalen bzw intendierten Mechanismen des neuen Fiskalrahmens der EU herzustellen. Dies geht mit folgenden Leitfragen einher:

- Welche Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem neuen Fiskalrahmen der EU für den Bundesstaat bzw die föderale Aufgabenerbringung?
- Welche Rolle spielen die europäischen Fiskalregeln sowie der Österreichische Stabilitätspakt im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich?
- Wie weit werden unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Finanzausgleich, Fiskalregeln) Strukturreformen und Investitionen begünstigt bzw ermöglicht?
- Wie müsste sich der Finanzausgleich weiterentwickeln, damit er den großen europäischen Herausforderungen – wie Klimawandel, Sozialpolitik – gerecht wird?

II Neuer EU-Fiskalrahmen ab Jahresmitte 2024

Der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU wurde Ende April 2024 in Kraft gesetzt und verändert die Rahmenbedingungen für den Bundesstaat bzw. die föderale Aufgabenerbringung in Österreich. Die Regelbindung der Fiskalpolitik erfolgt nunmehr über einen mittelfristigen Ausgabenpfad, der folglich anstelle des strukturellen Budgetsaldos die neue zentrale operationale Ziel- und Steuerungsgröße darstellt. Dementsprechend kommt der unterschiedlichen Ausgabendynamik einzelner Aufgabenbereiche besondere Bedeutung zu. Bei der Festlegung sowie Zusammenführung der Beiträge gebietskörperschaftlicher Ebenen zur gesamtstaatlichen Regelerfüllung sowie im Kontext von Investitionen und Reformen, die den Zeitrahmen für die gesamtstaatlichen Budgetvorgaben beeinflussen, rückt die gebietskörperschaftsübergreifende Koordination verstärkt in den Vordergrund.

Der neue EU-Fiskalrahmen setzt sich aus einer neuen Verordnung (VO (EU) 2024/1263)² „über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung“ sowie aus Novellen – VO (EU) 2024/1264 und RL (EU) 2024/1265 – zur VO (EG) 1467/1997 idF VO (EU) 1177/2011 (Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit) sowie zur Richtlinie 2011/85/EU (Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) zusammen. Die folgenden Ausführungen zur Intention und zu den wichtigsten Merkmalen des neuen Fiskalrahmens folgen im Wesentlichen einer komprimierten Zusammenstellung der *Europäischen Kommission* (2024):

Einfachere Regeln, die den unterschiedlichen haushaltspolitischen Herausforderungen der Mitgliedstaaten verstärkt Rechnung tragen

Im neuen Fiskalrahmen erfolgt die Haushaltsüberwachung risikobasiert, sodass je nach spezifischer Haushaltslage der einzelnen Mitgliedstaaten differenziert wird und entsprechende Schutzvorkehrungen zur Bildung

2 Nachfolgeregelung zur VO (EG) Nr 1466/1997 bzw VO (EU) Nr 1175/2011.

fiskalischer Puffer getroffen werden. Diese sollen eine allmähliche Rückführung des Schuldenstandes gewährleisten („Schutzvorkehrung zur Schuldentragfähigkeit“) und eine Sicherheitsmarge³ zur Einhaltung der Defizitobergrenze von 3 Prozent des BIP schaffen („Schutzvorkehrung zur Defizitresilienz“).

Zur Vereinfachung der haushaltspolitischen Vorschriften stützt sich die Überwachung nunmehr auf einen einzigen operativen Indikator – die Netto-Primärausgaben.⁴ Dieser beschreibt einen länderspezifischen „Referenzpfad“ für Mitgliedstaaten, deren öffentliches Defizit über 3 Prozent des BIP liegt und/oder deren öffentlicher Schuldenstand 60 Prozent des BIP überschreitet.⁵ Dieser Pfad wird von der Europäischen Kommission vorgegeben und dient den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Fiskalstrukturpläne als Orientierungshilfe, sodass der Schuldenstand grundsätzlich innerhalb von vier Jahren („Anpassungszeitraum“) auf einen rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem Niveau unter 60 Prozent des BIP gehalten wird. Die nationalen Fiskalstrukturpläne werden einmalig und verbindlich für den gesamten Anpassungszeitraum erstellt.⁶ Neben einem plausibilisierten Anpassungspfad für die Netto-Primärausgaben mit jährlichen Obergrenzen sollen diese Pläne auch Angaben zu den wichtigsten makroökonomischen und fiskalischen Annahmen sowie den berücksichtigten Reform- und Investitionsvorhaben umfassen.

Mitgliedstaaten mit einem öffentlichen Defizit von unter 3 Prozent des BIP und einem öffentlichen Schuldenstand von unter 60 Prozent des BIP wird die Europäische Kommission nur auf Anfrage technische Informationen zur Verfügung stellen. Diese spiegeln den Handlungsbedarf bzw. Spielraum wider, eine nachhaltige Unterschreitung der Defizitobergrenze auch in der mittleren Frist zu gewährleisten.

Anreize für Reformen und Investitionen

Der neue EU-Fiskalrahmen schafft bessere Möglichkeiten und größere Anreize für Reformen und Investitionen, die zur Sicherung des ökologischen und digitalen Wandels, zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz und zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit Europas erforderlich sind. Zudem tragen diese durch die Verlängerung des Anpassungs-

3 Diese Bestimmung wird als ein strukturelles Defizit von maximal 1,5 Prozent des BIP am Ende des Anpassungszeitraums ausgelegt.

4 Netto-Primärausgaben = Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, zyklischer Komponenten der Arbeitslosenzahlungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln gedeckt sind, nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen und Einmalmaßnahmen.

5 Dieser Pfad ersetzt auch das mittelfristige Budgetziel („Medium Term Budgetary Objective“ – MTO) als Zielwert für den strukturellen Budgetsaldo gemäß präventivem Arm des bisherigen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

6 Nur im Fall von objektiven Umständen, die die Umsetzung des vorgelegten Fiskalstrukturplanes verhindern, oder einer neu gewählten Regierung, kann ein überarbeiteter Fiskalstrukturplan zur Genehmigung vorgelegt werden.

zeitraums auch zur Glaubwürdigkeit von nachhaltigen Schuldenabbauplänen bei.

Bei Mitgliedstaaten, die sich zur Durchführung von Reformen und Investitionen zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und der Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen verpflichten, wird der Anpassungszeitraum von vier auf bis zu sieben Jahre verlängert. Dadurch wird das jährliche Anpassungserfordernis reduziert, während die gesamte Konsolidierungsanstrengung unverändert bleibt. Die Maßnahmen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, wie zB die Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen der Europäischen Kommission oder die Unterstützung politischer Prioritäten der EU (siehe Box 1).

Bei der Beurteilung, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt, wird die Kommission „maßgebliche Faktoren“ berücksichtigen. Dazu zählen ausdrücklich die Erhöhung staatlicher Investitionen im Verteidigungsbereich, aber auch die Höhe des öffentlichen Schuldenstandes, die Wirtschafts- und Haushaltsentwicklung und die Durchführung von Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten.

Verbesserte Durchsetzung fiskalpolitischer Vorgaben

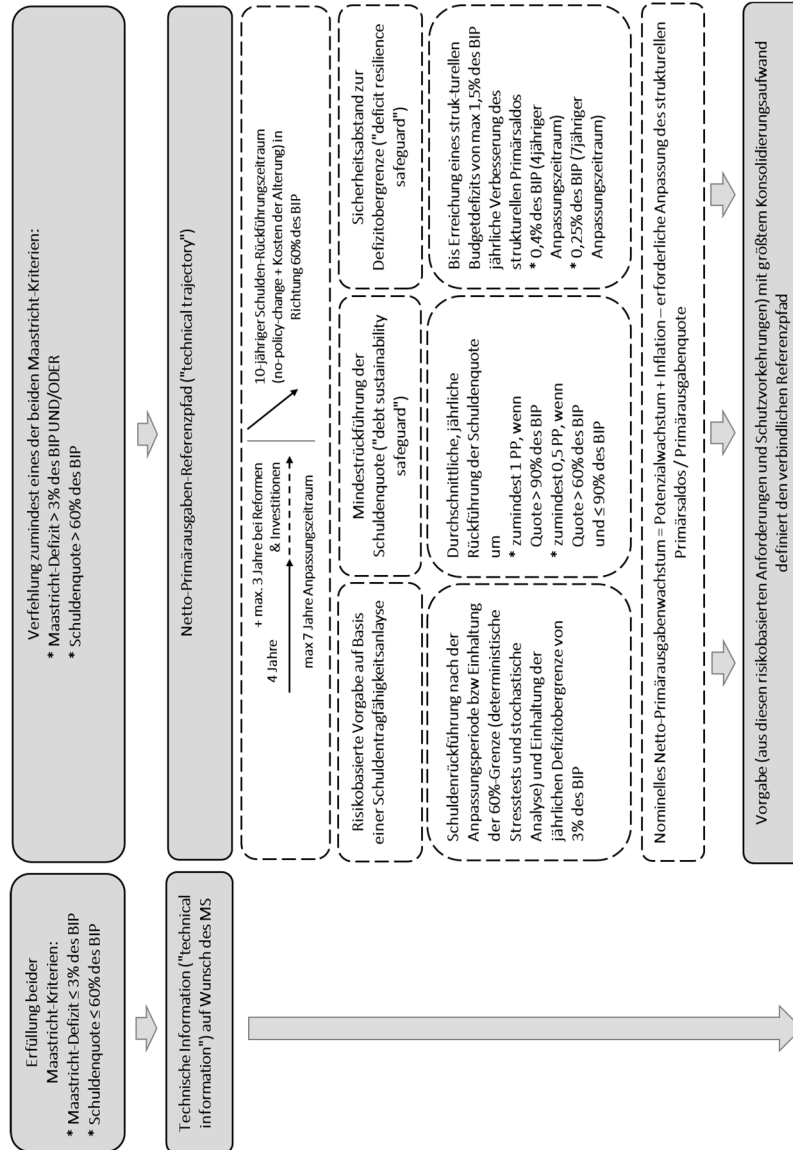
Der neue EU-Fiskalrahmen verschafft den Mitgliedstaaten größeren Spielraum bei der Gestaltung ihrer Budget- und Verschuldungspläne, sieht aber auch eine strengere Durchsetzung vor. So soll die Einhaltung des vereinbarten Budgetpfades ua durch erweiterte Sanktionsmöglichkeiten wie die Einbehaltung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährleistet werden.

Die Umsetzung der Fiskalstrukturpläne unterliegt einem laufenden Monitoring durch die Europäische Kommission. Zudem müssen die Mitgliedstaaten alljährlich einen Fortschrittsbericht vorlegen, der seitens der Europäischen Kommission bewertet wird.

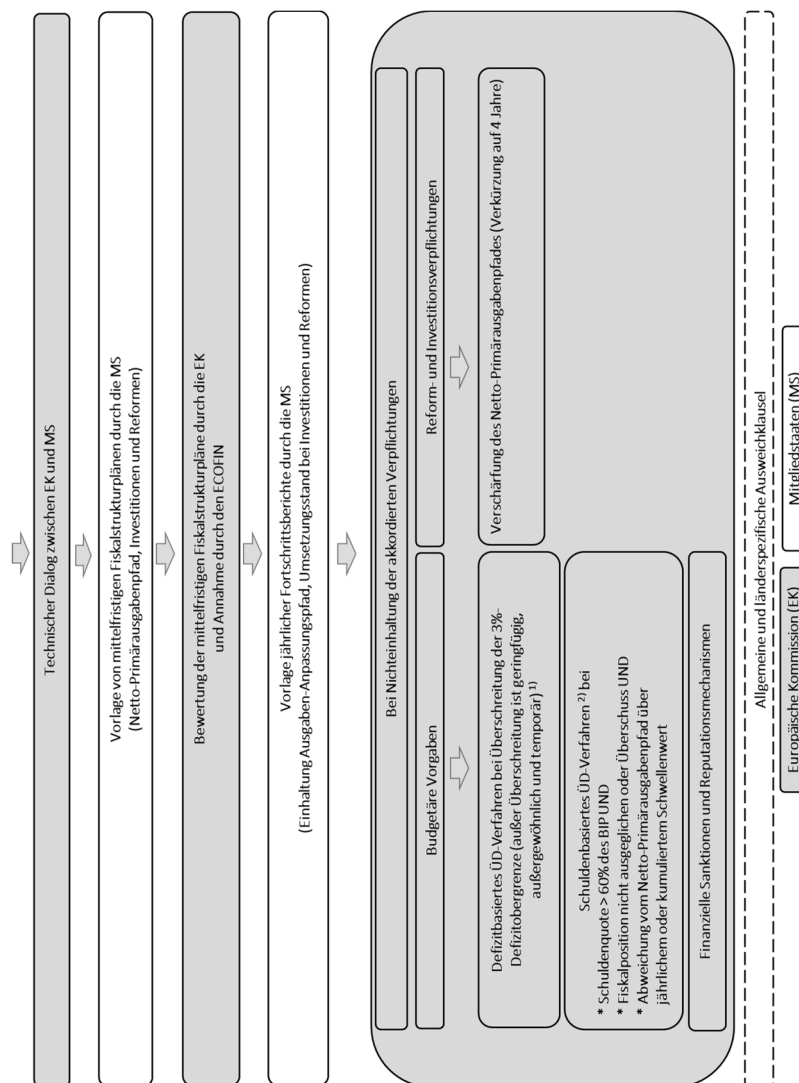
Um Abweichungen vom vereinbarten haushaltspolitischen Pfad zu erfassen, richtet die Europäische Kommission für jeden Mitgliedstaat ein Kontrollkonto ein. Überschreitet der Saldo des Kontrollkontos eine numerische Schwelle⁷ und liegt der Schuldenstand des Mitgliedstaates bei über 60 Prozent des BIP, erstellt die Kommission einen Bericht. Darin wird über die Einleitung eines „schuldenbasierten“ Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) befunden. Die Einleitung eines „defizitbasierten“ ÜD-Verfahrens wird unverändert bei Überschreitung der Defizitobergrenze von 3 Prozent des BIP ausgelöst, sofern die Überschreitung nicht nur ausnahmsweise, temporär und geringfügig erfolgt. Werden vereinbarte Reform- und Investitionszusagen nicht erfüllt, könnte der Anpassungszeitraum wieder von sieben auf vier Jahre verkürzt werden.

⁷ 0,3 Prozent des BIP in einem Jahr oder kumulativ 0,6 Prozent des BIP.

Abbildung 1: Schematische Darstellung des neuen EU-Fiskalrahmens



Teil 4: Österreichischer Finanzausgleich und der neue Fiskalrahmen der EU



- 1) Jährliche Verbesserung um zumindest 0,5 Prozent des BIP des strukturellen Primärsaldos in den Jahren 2025-2027 bzw des strukturellen Budgetsaldos ab 2028.
- 2) Einhaltung des Netto-Primärausgabenpfades und Ausgleich des Kontrollkontos.

Quelle: *Fiskalrat* (2024, 32).

Zusätzlich zur allgemeinen Ausweichklausel, die bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen in der Eurozone oder der EU vorübergehend Abweichungen vom Netto-Primärausgabenpfad erlaubt, besteht eine nationale Ausweichklausel für einzelne Mitgliedstaaten. Diese kommt bei außergewöhnlichen Ereignissen, die sich dem Einfluss der Mitgliedstaaten

entziehen und erhebliche Auswirkungen auf die Fiskalposition haben, zum Tragen.

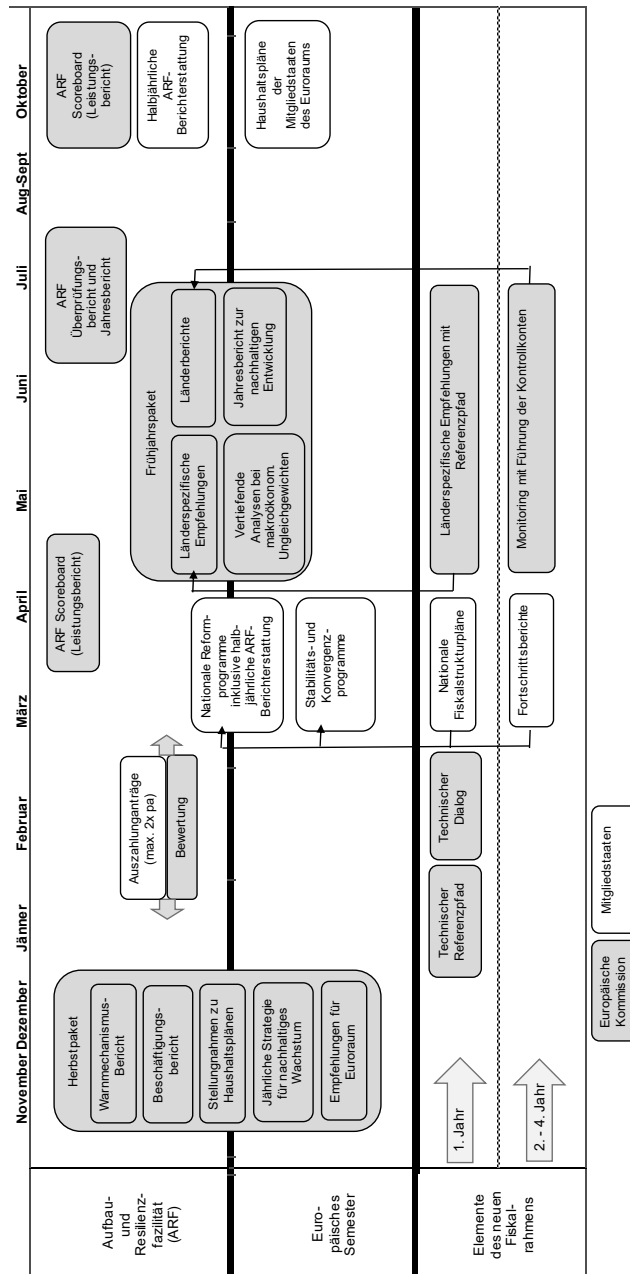
Ablauf des „neuen“ Europäischen Semesters

Der neue Fiskalrahmen der EU zieht auch eine Adaption des Europäischen Semesters (siehe Abbildung 2) nach sich, um die neuen Elemente in die bestehenden Abläufe zu integrieren. Das Europäische Semester bildet den Rahmen für die wirtschafts- und haushaltspolitische Koordination innerhalb der EU und des Euroraums. Zwischen November und März liegt der inhaltliche Fokus auf der EU-Ebene (Berichte zur Wachstumsstrategie, Beschäftigung und zum Warnmechanismus, Empfehlungen für den Euroraum). Anschließend rückt die Analyse der einzelnen Berichte der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission in den Mittelpunkt (Länderberichte, länderspezifische Empfehlungen anknüpfend an die nationalen Stabilitäts- und Reformprogramme). In der zweiten Jahreshälfte folgt ein „Nationales Semester“, das zur Budgeterstellung – unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der EU – und Übermittlung nationaler Haushaltspläne an die Europäische Kommission genutzt wird. Seit dem Jahr 2022 wurden Prozesse im Kontext der Aufbau- und Resilienzfazilität in das Europäische Semester eingebunden (Auszahlungsanträge, Berichterstattung).

Mit dem neuen Fiskalrahmen erfolgt eine weitere Anpassung des Europäischen Semesters: Alle vier Jahre erstellt die Europäische Kommission einen Referenzpfad bis zum 15. Jänner auf Basis ihrer Herbstprognose. Bevor die Mitgliedstaaten ihre nationalen Fiskalstrukturpläne übermitteln, die die bisherigen Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die nationalen Reformprogramme ab dem Jahr 2025 ablösen werden, erfolgt ein technischer Dialog mit der Europäischen Kommission. Dieser soll dazu beitragen, dass die Fiskalstrukturpläne den formalen und inhaltlichen Anforderungen der EU-Verordnung entsprechen. Nach Übermittlung der Fiskalstrukturpläne im ersten Jahr bzw der Fortschrittsberichte in den Folgejahren jeweils bis 30. April erfolgt deren Bewertung durch die Europäische Kommission innerhalb von sechs Wochen und die Formulierung länderspezifischer Empfehlungen durch die Europäische Kommission. Wenn der ursprüngliche Fiskalstrukturplan nicht der EU-Verordnung entspricht, muss eine überarbeitete Version innerhalb eines Monats nachgereicht werden. Die Billigung des (finalen) Fiskalstrukturplans nimmt der ECOFIN innerhalb von sechs Wochen vor. Sofern nach Aufforderung der Europäischen Kommission kein überarbeiteter Fiskalstrukturplan übermittelt wurde oder dieser weiterhin nicht der EU-Verordnung entspricht, gilt der Referenzpfad der Europäischen Kommission als bindende Vorgabe.

Für die erstmalige Implementierungsphase kamen die Mitgliedstaaten und die EU-Gremien überein, zeitnahe nach Inkraftsetzung des neuen Fiskalrahmens per Ende April 2024 und nach Konstituierung des neuen Europäischen Parlaments die Referenzpfade der Europäischen Kommission – nach Übermittlung der länderspezifischen Empfehlungen und der Bewertung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme bzw nationalen Reformprogramme – im Juni 2024 vorzulegen. Nach den daran anschließenden

Abbildung 2: Adaptierter Ablauf des Europäischen Semesters gemäß neuem EU-Fiskalrahmen



Quelle: Fiskalrat (2024, 35).

technischen Dialogen zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission sind die ersten nationalen Fiskalstrukturpläne bis spätestens 20.9.2024 an die Europäische Kommission zu senden. Eine Fristverlängerung im Einvernehmen zwischen Mitgliedstaat und Europäischer Kommission ist allerdings möglich. Davon bleibt im Jahr 2024 die bislang übliche Vorgangsweise und der Fristenlauf zur Vorlage der Haushaltsplanungen bis spätestens 15. Oktober unberührt. Erst ab dem Jahr 2025 werden die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme einschließlich der nationalen Reformprogramme durch die Fortschrittsberichte hinsichtlich der Einhaltung des Netto-Primärausgabenpfades sowie der Umsetzung von Reform- und Investitionsvorhaben abgelöst.

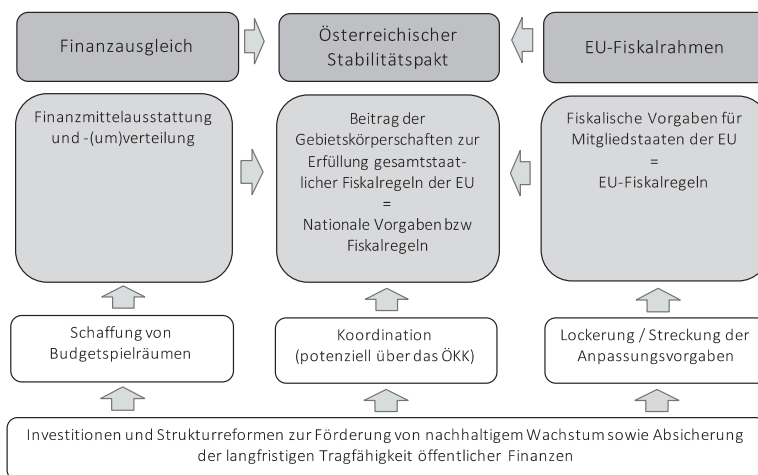
III Zusammenspiel des EU-Fiskalrahmens mit nationalen Fiskalregeln und dem Finanzausgleich in Österreich

Der EU-Fiskalrahmen determiniert den nationalen fiskalpolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten direkt über Verordnungen und indirekt über Richtlinien, die zunächst in nationales Recht übergeführt werden müssen. Bezugnehmend auf nationale Fiskalregeln stellt der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 die zentrale Regelung dar, die das mehrdimensionale Fiskalregelwerk der EU auf den Bund (iA ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Bundesländer und die Gemeinden pro Bundesland überträgt. Dadurch werden die subsektoralen und regionalen Beiträge der Gebietskörperschaften zur Einhaltung der EU-weit geltenden gesamtstaatlichen Fiskalregeln festgelegt. Vor diesem Hintergrund umfasst der ÖStP 2012 als Kernstück Vorgaben zur Erreichung eines strukturellen gesamtstaatlichen Budgetdefizits von maximal 0,45 Prozent des BIP (Defizitbeiträge Bund und Sozialversicherungsträger bis zu 0,35 Prozent des BIP bzw. Länder und Gemeinden bis zu 0,10 Prozent des BIP). Darüber hinaus sind Vorgaben zum Maastricht-Defizit, zur Staatsverschuldung, zur Ausgabenentwicklung sowie Haftungsobergrenzen enthalten. Wenn auch der ÖStP 2012 im Zuge der Neuerungen auf EU-Ebene nachgezogen werden muss, wird der adaptierte Pakt weiterhin die zentrale Rolle zur Übersetzung der Vorgaben und Festlegung der Beiträge zur Regelerfüllung im Bundesstaat einnehmen.

Der Empfehlung des Fiskalrates folgend sollte nun nach Finalisierung des Legislativpakets zum Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU ehestmöglich Konsistenz zwischen dem heimischen und dem EU-weiten Fiskalregelwerk hergestellt werden (*Fiskalrat*, 2023a). Im Zuge dessen soll sowohl auf eine Vereinfachung als auch auf verbesserte Steuerungselemente geachtet werden, um die Rückkehr auf solide Budget- und Verschuldungspfade für alle Gebietskörperschaften zu unterstützen. Im neuen Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 wurden bereits die Notwendigkeit und Absicht zu neuen Verhandlungen zur Änderung des ÖStP 2012 festgehalten (*Bundesministerium für Finanzen*, 2023). Bei der Überführung und Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben soll gemäß Paktum auf die

jeweilige Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Abbildung 3: Konnex zwischen Finanzausgleich, Fiskalregeln und Investitionen & Reformen



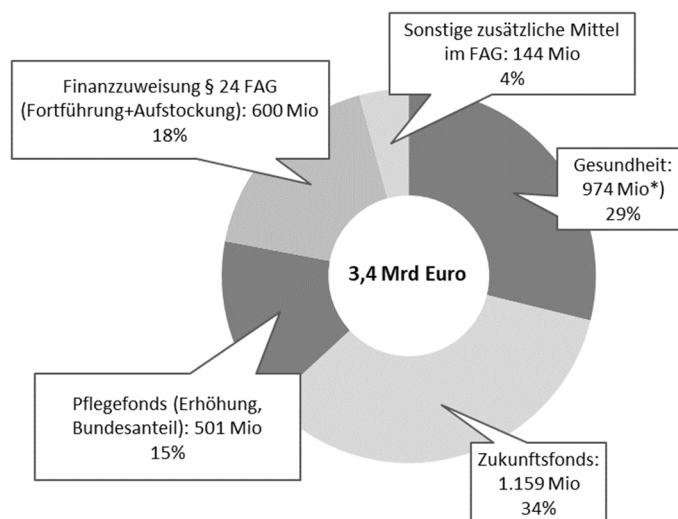
ÖKK ... Österreichisches Koordinationskomitee gemäß ÖStP 2012

Quelle: Eigene Darstellung.

Ungeachtet dieser Querverbindung aus dem Gesamtpaket des neuen Finanzausgleichs zum ÖStP besteht folgender grundlegender und unmittelbarer Zusammenhang: Der Finanzausgleich bestimmt in hohem Maße die Mittelausstattung der Gebietskörperschaften und folglich die jeweilige „Finanzkraft“, um zur Einhaltung der gesamtstaatlichen Budgetvorgaben beitragen zu können (siehe Abbildung 3). Das bedeutet auch, dass der Finanzausgleich für die Länder und Gemeinden eine wichtige Stellschraube ist, um unterschiedliche Dynamiken zwischen (eigenen) Einnahmen- und Ausgabenkategorien auszugleichen.

Nach einer Grundsatzeinigung der Finanzausgleichspartner Anfang Oktober 2023 konnten Ende November die Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich für den Zeitraum von 2024 bis 2028 abgeschlossen werden. Der neue Finanzausgleich sieht ergänzende Mittel für die Länder, die Gemeinden und (erstmalig auch) für die Sozialversicherungsträger in Höhe von durchschnittlich 3,4 Mrd Euro pro Jahr vor (Abbildung 4). Das Gesamtvolumen setzt sich aus Zusatzmitteln sowie aus der Verlängerung und Aufstockung schon bislang gewährter Mittel zusammen (Fiskalrat, 2023). Die Mittel verteilen sich vorrangig auf das Gesundheits- und Pflegewesen sowie einen „Zukunftsfonds“, der einem Zweckzuschusspaket des Bundes mit Zielvereinbarungen für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima entspricht.

Abbildung 4: Ergänzende Mittelausstattung für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger gemäß neuem Finanzausgleich; durchschnittliches Volumen 2024-2028 pa



Quellen: BMF (Strategiebericht) und eigene Darstellung.

*) Inkl 300 Mio für Kassenstellen im niedergelassenen Bereich.

Quelle: *Fiskalrat* (2023, 74).

Mit dieser neuartigen und ausgeprägten Orientierung der Mittelausstattung im neuen Finanzausgleich auf „Zukunftsbereiche“ wie Gesundheit, Pflege, Wohnen, Kinderbetreuung und Klima wurden Aufgaben mit besonderer Ausgabendynamik und mit besonderen Herausforderungen adressiert. Diese ergeben sich vor allem durch die demografische Entwicklung, aber zum Teil auch durch die grüne und digitale Transformation. Am Beispiel des Klimawandels zeigt sich die vielschichtige Rolle der Länder und Gemeinden mit entsprechend umfassenden fiskalischen Implikationen:

- Länder und Gemeinden als „Emissionsverursachende“ (va durch eigene Gebäude, Fuhrpark, Verkehrsbetriebe) und damit als Investierende mit Vorbildwirkung
- Länder und Gemeinden als „Bereitstellende“ von Anschubinvestitionen und Komplementärinfrastruktur, wie Netze, Entsorgung, Versorgung etc, zur Überwindung von Marktversagen bzw als Anreiz für private Investitionen
- Länder und Gemeinden als „Fördernde“ von privater Infrastruktur sowie „Lenkende“ von privatem Ressourceneinsatz durch verschiedene Förderinstrumente
- Länder und Gemeinden als „Unterstützende“ bei der Bewältigung von Katastrophenschäden
- Länder und Gemeinden als „Beitragende“ zur Prävention des Klimawandels bzw zur Anpassung an die geänderten klimatischen Bedingungen, zB durch Stadtbegrünung, Entsiegelung, Hochwasserschutz

Durch die kompetenzrechtliche Möglichkeit aller drei gebietskörperschaftlichen Ebenen, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Maßnahmen zum Umweltschutz zu setzen, besteht hohes Potenzial zur zielgerichteten Bündelung der Aktivitäten und wechselseitigen Effektivitätssteigerung von klimapolitischen Maßnahmen durch eine besser abgestimmte, gebietskörperschaftsübergreifende Vorgehensweise (Grossmann, 2021, 112). Dieser Aspekt der forcierten Koordination aller Gebietskörperschaften – mit dem Potenzial für die Entwicklung einer Gesamtstrategie bzw besser abgestimmter Förderstrukturen – wurde im Paktum zum neuen Finanzausgleich aufgegriffen. Demnach soll eine Taskforce mit der laufenden Untersuchung der Förderstruktur, insbesondere im Hinblick auf (unerwünschte) Mehrfachförderungen und Doppelgleisigkeiten, betraut werden.

Schließlich besteht noch ein weiterer wichtiger Zusammenhang zwischen dem neuen EU-Fiskalrahmen und dem Paktum zum neuen Finanzausgleich aufgrund der besonderen Rolle von Reformen und Investitionen (Abbildung 3): Durch Investitionen und Strukturreformen sollen grundsätzlich nachhaltiges und inklusives Wachstum gefördert und die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen abgesichert werden. Dies erfolgt beispielsweise durch Ausweitung und Anpassung in Richtung Emissionsneutralität des (öffentlichen) Kapitalstocks zur Daseinsvorsorge (Versorgungs- und Versorgungsnetze, Infrastruktur für die Erbringung von Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen, Personennahverkehr etc). Weiters betrifft dies die Hebung von Effizienzpotenzialen in Strukturen und Abläufen, die Umschichtung von Mitteln in Bereiche mit höheren gesamtwirtschaftlichen Multiplikatoren oder höherem Potenzial sowie die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz. Wesentlich ist dabei die Schwerpunktsetzung, um den besonderen Herausforderungen der demografischen Entwicklung, aber auch des grünen und digitalen Wandels zu begegnen. Eben dort – beim hohen Investitions- und Reformbedarf in den altersabhängigen und gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen – setzt auch der neue Finanzausgleich an.

Ebenso intendiert, enthält der neue EU-Fiskalrahmen in dreifacher Hinsicht Anreizwirkungen für zusätzliche Investitionen und Reformen:

- (i) Zunächst führen Investitionen und Reformen zu einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, wodurch die Konsolidierungsanstrengung auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt bzw die jährliche Anpassungsnotwendigkeit reduziert wird.⁸ Allerdings erfordert die Ausweitung von Investitionsausgaben zugleich den Abtausch mit Budgetmitteln anderer Ausgabenkategorien, solange Vorgaben durch Schutzvorkehrungen zur Anwendung kommen. Zudem müssen Investitionen und Reformen – in

8 Bislang bestehen weder Schwellenwerte noch bestimmte Laufzeiten für Reformen und Investitionsvorhaben, um eine Verlängerung der Anpassungsperiode zu bewirken. In den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) enthaltene Reformen und Investitionszusagen werden in der ersten Planungsrunde bei einer etwaigen Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt. Die Verlängerung erfolgt allerdings nur zusätzlich unter Beibehaltung des durchschnittlichen, national finanzierten Investitionsniveaus während des Geltungszeitraums des ARP für die verbleibende Zeit nach Ende des ARP bis Ende des Anpassungszeitraums gemäß nationalem Fiskalstrukturplan.

ihrer Gesamtheit, nicht jede Maßnahme im Einzelnen (*Darvas et al*, 2024, 3) – folgende Kriterien erfüllen, um für die Verlängerung des Anpassungszeitraums in Betracht gezogen werden zu können:

- Wachstumspotenzial der Volkswirtschaft nachhaltig verbessern
- Fiskalische Nachhaltigkeit bzw strukturelle Verbesserung der öffentlichen Finanzen unterstützen
- Soziale und wirtschaftliche Resilienz verbessern
- Gemeinsame EU-Prioritäten adressieren (siehe Box 1)
- Relevante länderspezifische Empfehlungen berücksichtigen
- Gesamtniveau national finanzierter öffentlicher Investitionen während der Planperiode im Vergleich zum mittelfristigen Niveau davor zumindest beibehalten
- Alle Investitions- und Reformvorhaben müssen ausreichend detailliert, bereits zu Beginn des Anpassungszeitraums wirksam („anfangslastig“), zeitlich begrenzt und überprüfbar sein.

Diese Kriterien könnten zu einer – gesamtstaatlich aber durchaus erwünschten – „Selektion“ von Vorhaben führen, die von regionalen oder kommunalen Interessen abweicht. Umso wichtiger scheint eine entsprechende Koordination im Bundesstaat zu sein, um das Programm der Reformen und Investitionen für den nationalen Fiskalstrukturplan unter Einbeziehung aller gebietskörperschaftlichen Ebenen zu erstellen. Dabei könnte an bestehende Strukturen und Mechanismen wie zB das Österreichische Koordinationskomitee gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 angeknüpft werden.

- (ii) Bei der Definition des Netto-Primärausgabenaggregats werden nationale Ko-Finanzierungen von Investitionen aus EU-Programmen nicht berücksichtigt. Dadurch wird sowohl die Abschwächung der Wirkung von Ausgaben- und Förderprogrammen der EU verhindert als auch ex post die Einhaltung der Wachstumsbeschränkung für das Netto-Primärausgabenaggregat erleichtert.⁹
- (iii) Schließlich spielen Investitionen im Rahmen der Beurteilung des Bestehens eines übermäßigen Defizits eine wichtige Rolle: Sowohl der Anstieg der öffentlichen Investitionen im Bereich der Landesverteidigung als auch Fortschritte bei der Durchführung von Reformen und Investitionen, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der EU, sollten gegebenenfalls als „relevanter Faktor“ im Bericht gemäß Art 126 (3) VAEU berücksichtigt werden. Ist eine Überschreitung der Defizitobergrenze bzw eine Verfehlung des Schuldenkriteriums auf diesen „relevanten Faktor“ zurückzuführen, kann von einer Einleitung eines ÜD-Verfahrens seitens der Europäischen Kommission Abstand genommen werden.

⁹ Diese Bestimmung erleichtert aber nicht die Anpassungsvorgaben ex ante, da bei den Schutzvorkehrungen nationale Ko-Finanzierungen in den Definitionen von Defizit und Verschuldung wie üblich enthalten sind, dh Aufstockungen von Ko-Finanzierungen defizit- bzw schuldenerhöhend wirken.

Box 1: Die sechs Prioritäten der Europäischen Kommission für die Jahre 2019 bis 2024¹⁰

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, stellte im Zuge ihrer Antrittsrede folgende Prioritäten der Europäischen Kommission für die Funktionsperiode 2019–2024 vor (von der Leyen, 2019):

Ein europäischer Grüner Deal

Umwandlung der EU in eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft bei gleichzeitiger Erhaltung der natürlichen Umwelt in Europa, Bekämpfung des Klimawandels und Erreichung von CO₂-Neutralität und Ressourceneffizienz bis 2050.

Ein Europa für das digitale Zeitalter

Beschleunigung des digitalen Wandels durch Investitionen in Unternehmen, Forschung und Innovation, Reform des Datenschutzes, Ausstattung der Menschen mit den für eine neue Generation von Technologien erforderlichen Fähigkeiten und Ausarbeitung entsprechender Vorschriften.

Eine Wirtschaft im Dienst der Menschen

Stärkung der EU-Wirtschaft einerseits sowie Sicherung von Arbeitsplätzen, Abbau von Ungleichheiten, Unterstützung von Unternehmen, Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion andererseits.

Ein stärkeres Europa in der Welt

Mehr Gewicht der EU auf der Weltbühne durch eine stärkere Profilierung als Vorreiter eines starken, offenen und fairen Handels, des Multilateralismus und einer regelbasierten Weltordnung. Intensivierung der Beziehungen zu den Nachbarländern und Partnern sowie Ausbau der Fähigkeit der EU zur Krisenbewältigung durch zivile und militärische Kapazitäten.

Förderung unserer europäischen Lebensweise

Wahrung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler von Gleichheit, Toleranz und sozialer Gerechtigkeit. Bewältigung von Sicherheitsrisiken, Schutz und Beteiligung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Entwicklung eines Systems für legale und sichere Migration einerseits und effektives Management der EU-Außengrenzen, Modernisierung des EU-Asylsystems und enge Zusammenarbeit mit den Partnerländern andererseits.

Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Stärkung der demokratischen Prozesse in Europa durch Vertiefung der Beziehungen zum Europäischen Parlament und zu den nationalen Parlamenten, Schutz der Demokratie in der EU vor Einmischung von außen, Transparenz und Integrität während des gesamten Gesetzgebungsprozesses sowie stärkere Einbeziehung der EU-Bürgerinnen und -Bürger in die Gestaltung der Zukunft der EU.

¹⁰ Siehe https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/eu-priorities/european-union-priorities-2019-2024_de.

IV Ausblick

Die Schwerpunktsetzungen des Finanzausgleichs einerseits und die verstärkte Bedachtnahme des EU-Fiskalregelwerks auf Reform- und Investitionsbedarfe andererseits spiegeln ein weit verbreitetes Verständnis für die notwendige und bessere Bewältigung der Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft wider. Wohlmeinend könnte auch eine gewisse Abstimmung zwischen EU-weiten Rahmenbedingungen und nationalen Handlungssträngen attestiert werden, wiewohl die Finanzausgleichsverhandlungen in ihrem Grundwesen ein eng fokussierter Prozess zur Verteilung der Steuermittel sind und das Paktum zum Finanzausgleich die erforderlichen Kompromisse und weiterführenden Maßnahmen für eine konsensfähige Gesamtlösung abbildet.

Um dem demografischen, grünen und digitalen Wandel besser begegnen zu können, müssen Anreize zum effizienten Ressourceneinsatz erhöht werden, sodass budgetäre Spielräume bzw Zusatzmittel für notwendige Zukunftsinvestitionen ausgeweitet und lukriert werden können. Die zwei bedeutendsten Anknüpfungspunkte aus der Sicht des Autors sind Strukturreformen – auch zur Weiterentwicklung eines zukunftsfesten Finanzausgleichs – und die verstärkte gebietskörperschaftsübergreifende Koordination. Vor diesem Hintergrund und den Empfehlungen des Fiskalrates vom Dezember 2023 folgend (*Fiskalrat, 2023b*)

- sollte „die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (...) über Strukturreformen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Pensionen, Bildung und Arbeitsmarkt abgesichert werden.“ Wesentlich wären „Effizienzsteigerungen, insbesondere aus der gebietskörperschaftlichen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung“, sowie „vermehrter Einsatz gesamtstaatlicher Spending Reviews zur Erhöhung der Transparenz und Eruierung von Handlungsbedarf und -optionen“.
- sollten „zusätzlich zur Einigung auf den neuen Finanzausgleich (...) Initiativen und wichtige Strukturreformen zur Erhöhung der Effizienz des Fiskalföderalismus in Österreich forciert werden. Dazu zählen insbesondere die
 - Herstellung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) und der fiskalischen Äquivalenz (Deckungsgleichheit zwischen Nutznießern eines öffentlichen Gutes und den Finanzierungsträgern),
 - Stärkung der Aufgabenorientierung unter Berücksichtigung einer Aufgabenreform,
 - Stärkung der Abgabenautonomie der Länder und Gemeinden,
 - Entflechtung und Reduktion der intergovernmentalen Finanzierungsströme und
 - Etablierung einer Gesamtstrategie und gesamtstaatlichen Koordination von Förderungen und Investitionen, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Anstrengungen zur Bewältigung der grünen Transformation.“

Ungeachtet der finanzwissenschaftlich motivierten Reformnotwendigkeiten zur Effizienzsteigerung des Fiskalföderalismus sollten die grundlegend intendierten Aufgaben des Finanzausgleichs, nämlich die Gewähr-

leistung einer adäquaten Finanzmittelausstattung aller Gebietskörperschaften zur Bewerkstelligung der jeweiligen Staatsaufgaben, nicht aus dem Fokus genommen werden. Unter anderem durch die Festlegung eigener und gemeinschaftlicher Abgabenarten, die Verteilung des Aufkommens aus gemeinschaftlichen Abgabenarten sowie Umverteilungsfunktionen kann der Finanzausgleich einen wichtigen Beitrag zum Abgleich unterschiedlicher Entwicklungstrends auf der Einnahmen- und Ausgabenseite öffentlicher Haushalte leisten.

Koordination innerhalb der und zwischen den gebietskörperschaftlichen Ebenen geht deutlich über Ko-Finanzierungen unter einer bestimmten Zweckwidmung hinaus. So erfordert der neue EU-Fiskalrahmen ua eine Abstimmung von wirtschafts-, gesellschafts- und umweltpolitischen Schwerpunktsetzungen, eine harmonisierte Erfassung von Maßnahmen und Vorhaben, einen verlässlichen Mechanismus zur Vermeidung und gegebenenfalls Korrektur budgetärer Schieflagen einzelner Gebietskörperschaften etc.

Das grundlegende Ziel, mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes die Komplexität des Fiskalregelwerks der EU zu reduzieren, wurde klar verfehlt. Wenn auch als verbindliche Budgetvorgabe einzig der Zuwachs der Netto-Primärausgaben beschränkt wird, liegen diesem eine umfassende Schuldentragfähigkeitsanalyse mit zahlreichen Nebenbedingungen (siehe zB *Fiskalrat* 2024, Box 3, 33) sowie strukturelle Budgetkennzahlen als wichtige Berechnungs-, Ziel- und Steuerungsgrößen zugrunde. Der gewählte Ansatz erschwert die Nachvollziehbarkeit und Herleitung der Konsolidierungserfordernisse deutlich. Umso mehr sollte bei der Ausgestaltung des nationalen Fiskalregelwerks im Zuge der Etablierung des neuen EU-Fiskalrahmens in Österreich der Reduktion der Komplexität und der Erhöhung der Steuerungsrelevanz für die einzelnen Gebietskörperschaften besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Wenn auch Details zur technischen Umsetzung sowie Auslegung des EU-Fiskalregelwerks noch offen sind, zeichnet sich schon jetzt Handlungsbedarf ab, um rechtzeitig auf nationaler Ebene Vorkehrungen für einen möglichst reibungs- und nahtlosen Regimewechsel zu ermöglichen. Solange keine neuen nationalen Fiskalregeln vereinbart werden, kommen ab dem Jahr 2024 wieder die Bestimmungen des ÖStP 2012 zur Anwendung. Demnach muss im Jahr 2024 mit der Rückführung von Kontrollkontoständen begonnen werden, die sich durch die Verfehlung struktureller Budgetvorgaben bis zum Jahr 2019 aufgebaut und die bestimmte Schwellenwerte überschritten haben. So sollten entsprechend den Empfehlungen des Fiskalrates (*Fiskalrat*, 2023b) im Zuge eines neuen Fiskalrahmens der EU und des damit einhergehenden Anpassungserfordernisses des nationalen Fiskalregelwerks auch Überlegungen angestellt werden, „wie die Überleitung der ‚Altlasten‘ aus bisherigen Verfehlungen bzw aus jenen im Jahr 2024 gestaltet werden soll.“

Ungeachtet dessen, dass zur Anpassung der nationalen Haushaltsrahmen (gemäß Novelle zur RL 2011/85/EU) eine Frist bis zum Jahresende 2025 eingeräumt wurde, sollte in Anbetracht des kurzen Fristenlaufs zur erstmaligen Übermittlung der nationalen Fiskalstrukturpläne im Herbst 2024, spätestens aber nach Bildung einer neuen Bundesregierung, die im

Paktum zum neuen Finanzausgleich angesprochene „Arbeitsgruppe zur Überführung unionsrechtlicher Vorgaben in einen neuen ÖStP“ aktiver werden. Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen des Österreichischen Koordinationskomitees, das auf der Grundlage des ÖStP 2012 bereits etabliert wurde, angesiedelt, um möglichst ohne Zeitverzug Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Finanzausgleichspartner vorlegen zu können. So sollten umgehend die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu folgenden Themenfeldern erarbeitet werden: (i) nationale, subsektorale Budgetvorgaben; (ii) Koordinationsmechanismen, insbesondere zur Zusammenführung von Reform- und Investitionsvorhaben sowie (iii) Übergangsbestimmungen zur Überleitung des ÖStP 2012 auf einen neuen nationalen Fiskalrahmen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Darvas, Z., Welslau, L. & Zettelmeyer, J. (2024). Incorporating the impact of social investments and reforms in the EU's new fiscal framework. Working Paper 07/2024, Bruegel. Brüssel.
- Bundesministerium für Finanzen (2023). Paktum zum Finanzausgleich ab 2024. Wien.
- Europäische Kommission (2022). Communication on orientations for a reform of the EU economic governance framework. Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. November 9, 2022. Brüssel.
- Europäische Kommission (2024). Kommission begrüßt politische Einigung auf neuen, zukunftsfähigen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung. Pressemitteilung, 10.2.2024. Brüssel.
- Fiskalrat (2023a). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022–2027. Wien.
- Fiskalrat (2023b). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022–2027. Wien.
- Fiskalrat (2024). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2023–2028. Wien.
- Grossmann, B. (2021). Ökonomische Steuerungselemente zur Bewältigung der Klimakrise. In: K. Mitterer, M. Getzner & J. Bröthaler (Hrsg). Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Bundesstaat. Föderale Herausforderungen und Steuerungsansätze. KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Band Nr. 26. Wien.
- Grossmann, B., Moser, M. & Reiss, L. (2024). Neuer Fiskalrahmen der EU – neue Komplexität. <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:ce2b6262-c3ec-4760-a175-589250243896/202401-Neuer%20Fiskalrahmen%20der%20EU.pdf> (abgerufen am 14.2.2024)
- von der Leyen, U. (2019). Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa. Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024. Brüssel.

Der Autor



Bernhard Grossmann ist Ökonom und leitet das Referat Fiskal- und Produktivitätsrat, das in die Hauptabteilung Volkswirtschaft der Oesterreichischen Nationalbank eingebettet ist und die beiden externen Gremien bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen die Steuerungsarchitektur der EU, regelgebundene Fiskalpolitik und Föderalismus.